

# **2. Nachtrag zum Raumordnungsvertrag vom 7.12.2022 bzw 11.4.2023**

**gemäß § 17 Abs 4 iVm § 17 Abs 3 Z 2 und 3 NÖ ROG 2014**

**über die Errichtung und Erhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen,  
Infrastrukturmaßnahmen sowie Kostenbeiträge im Zusammenhang mit dem  
Bauvorhaben "F. Rumpler-Straße / Agnesstraße"**

abgeschlossen zwischen einerseits der

**Karl Novy GmbH**

FN 156812g

Agnesstraße 30

3400 Klosterneuburg

als

Grundeigentümerin

und

andererseits

der

**Stadtgemeinde Klosterneuburg**

Rathausplatz 1

3400 Klosterneuburg

## **1. Präambel**

Die Vertragsparteien haben in der Absicht, die im Rahmen des Projekts geplanten Infrastrukturmaßnahmen bestmöglich für alle Seiten zu gestalten und Klarheit über die Kostentragung an den Infrastrukturmaßnahmen auf der Projektfläche zu regeln den Raumordnungsvertrag über die Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Errichtung und Erhaltung von Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt abgeschlossen.

Wegen der derzeitigen Situation am Immobilienmarkt und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist ein Baustart 2026 nicht möglich und aufgrund des Umstandes da eine Verbindung der Tiefgarage mit der Tiefgarage des Nachbarprojektes gegeben ist, ist es sinnvoll den Baustart zeitgleich auszuführen. Hierbei sind die Vertragsparteien auf Anregung der Projektwerberin darin übereingekommen mit diesem Nachtrag die folgende Bestimmung des Raumordnungsvertrages an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen, um eine Umsetzung des Projektes unter den sich geänderten Bedingungen bei gleichzeitiger Erreichung der raumordnungsrechtlichen Ziele zu ermöglichen.

## **2. Änderung des Punktes 11.1. und 11.2. des Raumordnungsvertrages**

Punkt 11.1 des Raumordnungsvertrages vom 7.12.2022 bzw 11.4.2023 abgeändert durch den ersten Nachtrag vom 24.06.2025 bzw 30.06.2025 wird aufgehoben und wie folgt neu vereinbart:

11.1. Die Projektwerberin verpflichtet sich bis zum Mai 2027 einen physischen Baubeginn zu setzen und dies der Stadtgemeinde Klosterneuburg unverzüglich schriftlich zu bestätigen

Punkt 11.2 des Raumordnungsvertrages vom 7.12.2022 bzw 11.4.2023 wird aufgehoben und wie folgt neu vereinbart:

11.2. Die Projektwerberin verpflichtet sich zur Errichtung der Bauwerke /Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag bis längstens innerhalb von vier Jahren nach dem physischen Baubeginn.

Mit diesem Nachtrag werden einzig und allein die Punkte 11.1. und 11.2. wie oben dargelegt abgeändert. Alle übrigen Bestimmungen des Raumordnungsvertrages vom 7.12.2022 bzw 11.4.2023 bleiben unverändert vollinhaltlich aufrecht.

Unterschriften:

Klosterneuburg, am .....

Karl Novy GmbH .....

Klosterneuburg, am .....

Stadtgemeinde Klosterneuburg .....